|  |
| --- |
| Bozen, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |
| **V E R E I N B A R U N G** |
| zwischen [Körperschaft 1] vertreten von      , in seiner Eigenschaft als **,** geboren in  am **,** Steuernummer , MwSt. , mit Steuersitz und Sitz in  im Folgenden als "" bezeichnet  |
| und |
| [Körperschaft 2] **,** vertreten von , in seiner Eigenschaft als , geboren in  am  Steuernummer , MwSt. , mit Steuersitz und Sitz in  im Folgenden als "” bezeichnet |
| Zur Regelung der erforderlichen Beziehungen zur gemeinsamen Umsetzung der Arbeiten  und des im Bereich der im Sinne des von Ing. am ausgearbeiteten Ausführungsprojektes, entstehen, zu regeln. Das Projekt umfasst: *[Beschreibung des Projektes]*Dieser Ansatz ermöglicht es, verschiedene Infrastrukturen im öffentlichen Interesse innerhalb einer einzigen Baustelle zu realisieren, somit Kosten und Zeit zu sparen, sowie die Unannehmlichkeiten für die Bevölkerung, die durch die Grabungen verursacht werden, zu verringern. |
| **DIE PARTEIEN SETZEN FOLGENDES VORAUS** |
| 1. mit Dekret/Beschluss vom hat das  das Ausführungsprojekt von Ing. vom für  genehmigt;
2. mit Dekret/Beschluss vom hat  das das Ausführungsprojekt von Ing. vom für  genehmigt;
3. die oben angeführten Projekte wurden von Ing. in einem einzigen Ausführungsprojekt zusammengeführt und zwar ausschließlich aus dem Grunde, das Bauvorhaben mittels eines einzigen Verfahrens ausschreiben zu können.
4. die Kostenaufteilung kann daher wie folgt zusammengefasst werden:

**Für** [Körperschaft 1] **:**Bauleistungen  €**Für** [Körperschaft 2] **:**Bauleistungen  €**GESAMTER BETRAG DES BAUVORHABENS      €** |
| **All dies vorausgesetzt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung ab:** |
| ARTIKEL 11. Die oben angeführten Prämissen sowie das unter dem Buchstaben C der Prämissen erwähnte Ausführungsprojekt werden von den Vertragsparteien als integrierender und wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens angesehen und angenommen. Das Projekt umfasst folgende Teilprojekte:

a) , b) .1. Bei Unterzeichnung des Abkommens wird den Parteien eine Kopie des oben genannten vollständigen Ausführungsprojekts auf CD überreicht.
 |
| ARTIKEL 21. Die in der Ausschreibung nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens vorgesehenen Arbeiten betreffen - wie aus dem Projekt und dem technischen Bericht des Ing. ersichtlich – die Verlegung folgender neuen Infrastrukturen im gleichen Aushub:* **;**
* .
 |
| ARTIKEL 31. Zur Ausführung der Arbeiten in einer einzigen Baustelle schließen sich       und       zusammen und wenden die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen an.      übernimmt die Rolle des Gruppenführers. |
| ARTIKEL 41. Das  übernimmt folgende Verpflichtungen:a) das Ausschreibungsverfahren für oben angeführtes Bauvorhaben bzw. Ausführungsprojektes entsprechend den geltenden Bestimmungen für öffentliche Bauaufträge durchzuführen;b) Die Kosten im Verhältnis zu den anfallenden Zuständigkeiten der Vertragspartner auch anhand des Dokuments „Anlage C1 - Verzeichnis der Arbeiten und Lieferungen Angebot mit Einheitspreise“, welches das wirtschaftliche Angebot darstellt und als integrierender Bestandteil gegenständiger Konvention beigefügt wird – aufzuteilen;c) Die Funktion des Verantwortlichen des Verfahrens zu übernehmen, sowohl für die Arbeiten im Kompetenzbereich des Vertragspartners  als auch für jene im Kompetenzbereich des Vertragspartners , beschränkt auf die Ausschreibungsphase. Danach wird jeder Vertragspartner den eigenen Verfahrensverantwortlichen ernennen, u.z. für den eigenen Vertrag laut folgendem Absatz 2.2. Die Vertragspartner verpflichten sich einzeln, jeweils für den eigenen Teil:1. mit der den Zuschlag erhaltenden Baufirma den Vertrag zu unterzeichnen;
2. den Auftrag für die Bauleitung zu erteilen. Die Parteien verpflichten sich, den Auftrag für die Bauleitung demselben Rechtssubjekt und zu denselben wirtschaftlichen Bedingungen zu erteilen;
3. einem einzigen Rechtssubjekt alle Verpflichtungen bezüglich des Beistandes und der Buchhaltung zu denselben wirtschaftlichen Bedingungen zu übertragen;
4. die Koordination für die Sicherheit während der gesamten Laufzeit einem einzigen Rechtssubjekt und zu denselben wirtschaftlichen Bedingungen zu erteilen;
5. für die technische und verwaltungsrechtliche Abnahmeprüfung als auch für alles Weiteres, was zur Fertigstellung der Arbeiten erforderlich ist, zu sorgen.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, dass eventuelle Änderungen des Bauvorhabens ohne vorherige Abänderung dieses Übereinkommens zulässig sind, falls sie die technischen Eigenschaften der auszuführenden Arbeit nicht beeinträchtigen und die in den geltenden Bestimmungen festgesetzten Auflagen eingehalten werden. Im diesem Fall werden die eventuellen zusätzlich anfallenden Kosten, die vorab von und  als Bauvarianten genehmigt wurden, von den Parteien laut Kostenschätzung des Variante- bzw. des Ausführungsprojekts aufgeteilt und getragen.
 |
| ARTIKEL 51. Zur Abrechnung übermittelt der Bauleiter bei der Erreichung der jeweiligen Baufortschritte den einzelnen Vertragspartnern die buchhalterischen Unterlagen der ausgeführten Arbeiten entsprechend den anfallenden Zuständigkeiten wie im Dokuments „Anlage C1 - Verzeichnis der Arbeiten und Lieferungen Angebot mit Einheitspreise“ festgehalten. Jeder Vertragspartner begleicht daraufhin eigenständig den ihm zustehenden Betrag. Das beauftragte Rechtssubjekt muss entsprechend getrennte Rechnungen für den jeweiligen Partner ausstellen.
 |
| ARTIKEL 61. Jeder der Vertragspartner wird Eigentümer der in seinem Auftrag realisierten Infrastruktur und ist als solcher für jegliche rechtliche Konsequenzen, welche sich aus dem Eigentum ergeben, verantwortlich und für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung zuständig.
 |
| ARTIKEL 71. Das vorliegende Abkommen unterliegt der Registrierung nur im Falle der Verwendung, die Bezahlung des steuerlichen Fixbetrages geht zu Lasten des Antragsstellers.
2. Das vorliegende Abkommen unterliegt der Zahlung von Stempelgebühren gemäß Art. 2 des Tarifs – erster Teil – dem Präsidialdekrets 26. Oktober 1972, n. 642 beigefügt, welche von  entrichtet werden.
3. Die Unwirksamkeit, Teilnichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Klauseln bewirkt nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrags. Die unwirksamen, teilunwirksamen oder anfechtbaren Klauseln werden durch die entsprechenden gesetzeskonformen Bestimmungen bzw. durch ähnliche Bestimmungen, die am ehesten dem Willen der Vertragsparteien entsprechen, ersetzt.
4. Alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen bei sonstiger Nichtigkeit der Schriftform.
5. Für Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen können, ist das Gericht Bozen zuständig.
 |
| FÜR [Körperschaft 1] FÜR [Körperschaft 2]  |